

Verordnung der Gemeinde Oberammergau über die Bestimmung weiterer Verkaufssonntage.

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadSchlG), der Ladenschlussverordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 21. Mai 2003, sowie § 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) vom 02.08.1994 erlässt die Gemeinde Oberammergau folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

- (1) Als weitere verkaufsoffene Sonntage werden die Sonn- und Feiertage im Rahmen der nachfolgend aufgezählten Veranstaltungen bestimmt:
 - a) 1 beweglicher Sonn- oder Feiertag im Mai für einen Maimarkt bzw. ein Maifest (i. d. Regel an Christi Himmelfahrt)
 - b) 1 beweglicher Sonn- oder Feiertag im August für ein Sommerfest (i. d. Regel an Maria Himmelfahrt)
 - c) 1 beweglicher Sonn- oder Feiertag im Oktober für ein Oktoberfest (i. d. Regel am Tag der Deutschen Einheit)
 - d) Christkindlmarkt (soweit dieser im November stattfindet)
- (2) Die Ladenöffnungszeit für Veranstaltungen nach Abs. 1 wird auf 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr festgesetzt.
- (3) Die Öffnungszeiten werden nicht auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt.
- (4) Folgende Vorschriften sind dabei zu beachten:
§ 17 LSchlG (besonderer Arbeitnehmerschutz), die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes.

§ 2

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft und gilt längstens 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. August 2003 außer Kraft.

Oberammergeau, den 02. Juli 2004

gez. Zigon
1. Bürgermeister